

In eigener Sache:

Der AZADI infodienst erscheint regelmäßig. Der Versand erfolgt per E-Mail. Auf Anfrage wird er gegen Kopier- und Portokosten auch per Post verschickt. Gefangene erhalten den infodienst kostenlos. Herausgeber ist AZADI e.V. Der Verein ist als gemeinnützig und mildtätig anerkannt, Spendenbescheinigungen können ausgestellt werden. AZADI e.V. unterstützt diejenigen Personen nicht-deutscher Herkunft, die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung für das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes mit Strafverfolgung bedroht werden. Die praktische Arbeit von AZADI ist die finanzielle und politische Unterstützung kriminalisierter Kurdinnen und Kurden.

So können Sie uns unterstützen:

- wenn Sie von Kriminalisierung und Repression gegen Kurd(inn)en erfahren, informieren Sie uns bitte
- werden Sie Fördermitglied, spenden Sie.

Kontakt- und Bestelladresse:

AZADI e.V.
Graf-Adolf-Str. 70A
40210 Düsseldorf
Tel. 0211/8302908
E-Mail azadi@t-online.de
Internet www.nadir.org/azadi/
V. i. S. d. P.: Monika Morres
Spendenkonto: GLS Gemeinschaftsbank eG mit Ökobank
BLZ 430 609 67
Kto-Nr. 8035 782 600

Aus dem Inhalt:

- 1 AZADÎ ji bo Dr. Kartal
- 2 Verbotspraxis
- 9 Repression
- 10 Asyl-&Migrationspolitik
- 13 Urteile
- 14 Was noch
- 15 Unterstützungsfälle

AZADÎ JI BO DR. REMZI KARTAL

Freiheit für Dr. Remzi Kartal!

Am 22. Januar 2005 wurde Dr. Remzi Kartal, ehemaliger Abgeordneter der pro-kurdischen Demokratie-Partei (DEP), von der deutschen Polizei in Nürnberg festgenommen. Der kurdische Politiker wollte dort an einer Kulturveranstaltung teilnehmen. Die Festnahme erfolgte vor dem Hintergrund eines Auslieferungsersuchens der Türkei, die ihm vorwirft, Mitglied einer „terroristischen Vereinigung“ zu sein und am Umbau der PKK mitgewirkt zu haben.

Hierzu erklärte der Exekutivrat des „Kurdistan Nationalkongresses“:



Dr. Remzi Kartal

„Remzi Kartal ist ein kurdischer Politiker, der sich bislang auf rein legaler Basis politisch betätigt und sich ausschließlich für eine demokratische und friedliche Lösung der kurdischen Frage eingesetzt hat. Er ist wegen seines Kampfes für Demokratie international bekannt – wie seine anderen DEP-Kollegen Hatip Dicle, Leyla Zana, Orhan Dogan und Selim Sadak. Nun soll er an die Türkei ausgeliefert werden. Wurde Leyla Zana für ihren Kampf um eine demokratische Lösung der kurdischen Frage der Sacharow-Friedenspreis des Europaparlaments verliehen, wird nun Remzi Kartal für das gleiche Engagement festgenommen mit der Behauptung, er habe sich des „Terrorismus“ schuldig gemacht.

Kartal lebt seit 1994 im Exil (*und ist anerkannter Flüchtling in Belgien, Anm.*), weil in der Türkei keine Basis für eine legale politische Betätigung mehr vorhanden war. Seitdem setzte er in Europa seinen demokratischen Kampf in unterschiedlichen Institutionen, wie z.B. dem Solidaritätsverein mit der DEP, dem Kurdistan-Exilparlament, dem Kurdistan-Nationalkongress und zuletzt als stellvertretender Vorsitzender des Volkskongresses Kurdistan (KONGRA-GEL) fort. [...]

Mit dem jetzigen Vorgehen erschwert die Bundesrepublik Deutschland eine demokratische Lösung der kurdischen Frage. Gleichzeitig schadet sie den Demokratisierungsbestrebungen in der Türkei und leistet der Folterpraxis, den Menschenrechtsverletzungen sowie der Assimilations-, Verleugnungs- und Vernichtungspolitik der Türkei gegenüber den Kurden Vorschub. Deshalb bewerten wir die anti-kurdische Allianz zwischen der Türkei und Deutschland als einen Angriff auf den demokratischen und legalen Kampf aller Kurden. Die Festnahme von Remzi Kartal ist deren jüngstes Produkt.“

Das Oberlandesgericht wird nun über die Anordnung der Auslieferungshaft nach Eingang des entsprechenden Ersuchens der Türkei, über die Zulässigkeit der Auslieferung entscheiden. Deren Bewilligung fällt dann in die Zuständigkeit der Bundesregierung.

AZADI verurteilt diese neuerliche türkisch-deutsche Provokation aufs Schärfste. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Auslieferungsersuchen der Türkei nicht nachzukommen und den kurdischen Politiker sofort freizulassen.

AZADI ruft die demokratische Öffentlichkeit sowie alle Freundinnen und Freunde der Kurd(inn)en dazu auf, sich für die Freilassung von Remzi Kartal einzusetzen.

(Wie die Tageszeitung Özgür Politika in ihrer Ausgabe vom 31. Januar 2005 berichtet, sieht sich das Oberlandesgericht Nürnberg für diesen „Fall“ nicht zuständig, weil Herr Kartal nicht in Nürnberg, sondern auf dem Weg dorthin in Bamberg festgenommen worden sei. In Kürze soll auch darüber entschieden werden, ob Remzi Kartal auch in eine andere JVA verlegt wird.)

PKK VERBOT **PKK VERBOT** **PKK VERBOT** **PKK VERBOT** **PKK VERBOT**

Urteil gegen «Kurdischen Roten Halbmond» und kurdischen Politiker

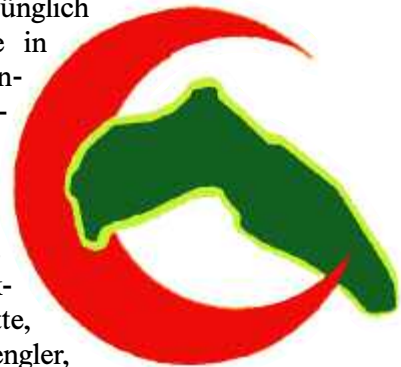
Anwalt Kronauer: Dies war ein politischer Prozess

Am 4. Januar 2005 fiel das Urteil im Prozess gegen „Heyva Sor a Kurdistanê“ (Kurdischer Roter Halbmond). Das Landgericht Koblenz erklärte die als gemeinnützig anerkannte Hilfsorganisation zu einer Nebenorganisation der PKK und verurteilte den kurdischen Politiker Mahmut Kaya mit der Behauptung, er sei als PKK-Vertreter bei Heyva Sor (HSK) tätig gewesen, zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen à 20,- Euro. „Wir erkennen an, dass Heyva Sor eine humanitäre Organisation ist, die gemeinsam mit internationalen Organisationen Projekte durchgeführt hat. Doch beziehen wir uns auf die Aussage von Engin Sönmez, dass die PKK ein Baum sei und HSK ein Zweig davon,“ sagte der Vorsitzende Richter Georg Gothen in seiner Urteilsverkündung. Er betonte, dass HSK Vertreter zu allen kurdischen Organisationen und Versammlungen delegiert habe. Mahmut Kaya habe als Politiker zuerst Aufgaben in der PKK-Führungsebene und später bei HSK innegehabt.

Staatsanwalt Walter Schmengler erhob in seinem Plädoyer den Vorwurf, dass trotz des Betätigungsverbotes von PKK/ERNK im Jahre 1993, Organisationen gegründet würden, die der Fortführung von militärischen Bedürfnissen und politischen Aktivitäten dienen. Hierzu sei auch der HSK zu zählen, der in Kurdistan verwundete Militante nach Europa bringen würde. Dies beweise, dass Heyva Sor auf Anweisung der PKK gegründet worden sei.

Zu dem ursprünglich von der Anklage in das Verfahren eingeführten Kronzeugen Engin Sönmez, der seine Aussagen im Laufe des Prozesses vollständig zurückgenommen hatte, behauptete Schmengler, dieser sei hierzu gezwungen worden.

Rechtsanwalt Kronauer erklärte in seinem Plädoyer, dass der seit 19 Monaten andauernde Prozess eindeutig politisch sei. Tatsächlich habe sich das Verfahren nicht in erster Linie gegen seinen Mandanten gerichtet, sondern es sei darum gegangen, HSK zu verbieten: „Heyva Sor ist eine Hilfsorganisation. Sie wurde gegründet, um den Opfern des Krieges in Kurdistan zu helfen. Genau dies ist deren Ziel. Mit den während des Prozesses vorgelegten Beweisen wurde das auch bekräftigt. Dennoch behauptet der Staatsanwalt, bei Heyva Sor handele es sich um eine Nebenorganisation der PKK. Es trifft nicht zu, dass mein Mandant PKK-Verantwortlicher ist.“ Kronauer führte weiter aus, Sönmez habe ausgesagt, dass seine 180-seitige Aussage ein von der Polizei vorbereitetes Szenario gewesen sei: „Eine seiner Anschul-



VERBOTSPRAXIS

digungen war, dass HSK 100 Millionen DM an die PKK weitergeleitet habe. Aber sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch von den Finanzbehörden, die die Konten von HSK kontrolliert haben, wurde festgestellt, dass das nicht der Wahrheit entspricht.“ Kronauer wies darauf hin, dass die Zeugen, die während des Prozesses gehört worden waren – darunter auch Polizei- und Kriminalbeamte – nicht haben belegen können, dass HSK eine PKK-Nebenorganisation oder gar deren Finanzquelle ist. Es ist völlig normal, dass eine kurdische Einrichtung auch Kontakte zu allen anderen kurdischen Organisationen hat.“

Gegen das Urteil des Landgerichts wird Revision eingelegt.

(Azadi/Özgür Politika, 5.1.2005)

Einbürgerung eines Kurden vom Verwaltungsgericht Gießen aberkannt

Am 3. Januar 2005 gab das Regierungspräsidium Gießen öffentlich bekannt, dass dem Kurden Selahaddin T., einem Vater von fünf Kindern, die deutsche Staatsangehörigkeit wieder entzogen worden sei. Hierbei beruft sich die Behörde auf ein entsprechendes Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom November 2004.

eingebürgert worden. Ihre türkische Staatsangehörigkeit konnten sie beibehalten.

Am 13. August 2002 informierte das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz das Regierungspräsidium Gießen darüber, dass Erkenntnisse über den Kurden vorlägen, die an das Hessische Innenministerium weitergeleitet worden seien. Dieses wiederum teilte dem Gericht am 29. Januar 2003 mit, der Kläger habe sich für die PKK engagiert. Aus diesem Grunde sei die Einbürgerung zurück zu nehmen. Der Betroffene erhielt am 19. Februar 2003 Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Mit Bescheid vom 30. Juli 2003 hat das Regierungspräsidium die Einbürgerung zurückgenommen, die Rückgabe der Urkunde angeordnet und hierfür eine Gebühr von 255,— Euro festgelegt.

«Falsche Loyalitätserklärung»

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof bestätigte in seinem Urteil vom 26. November 2004 (**Aktenzeichen: 10 E 2961/03**) sowohl die Entscheidung des Regierungspräsidiums vom Juli 2003 als auch des Verwaltungsgerichts (VG) Gießen vom 3. Mai 2004. Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass Selahaddin T. „eine falsche Loyalitätserklärung abgegeben“ habe, weil er „Mitglied im Deutsch-Kurdischen Freundschaftsverein und in dessen Vor-

**Es gehört zum Mechanismus der Herrschaft,
die Erkenntnis des Leidens, das sie produziert, zu verbieten.**

(Theodor W. Adorno, 1944)

Die Vorgeschichte

Selahaddin T. reiste am 8. Juni 1993 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter. Am 23. Juli 1993 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag ab. Das Verwaltungsgericht Braunschweig verpflichtete jedoch die BRD mit Urteil vom 31. Mai 1994, den Kläger als asylberechtigt anzuerkennen, weil dieser als PKK-freundliche und politisch orientierte Person in der Türkei bekannt und aus diesem Grunde gefährdet sei. Zudem sei er für die pro-kurdische Partei HEP tätig gewesen. Daraufhin erhielt der Kurde am 30. August 1994 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

Am 5. Juli 2000 stellte der Kläger, seine Ehefrau und ein Kind einen Antrag auf Einbürgerung; im Juli 2002 sind sie in den deutschen Staatsverband

stand tätig gewesen sei“, der „in der YEK-KOM organisiert“ und „der PKK zuzurechnen sei“. Der Verein müsse „als von der PKK beeinflusst und gesteuert“ angesehen und dessen „Aktivitäten als PKK-Aktivitäten qualifiziert“ werden. Weil der Kurde an „Volksversammlungen des PKK-Gebiets Gießen sowie weiteren PKK-nahen Aktivitäten teilgenommen“ habe, „sei die erfolgte Einbürgerung rechtswidrig“ gewesen und „könne zurückgenommen werden“, zumal er durch die Beibehaltung der türkischen Staatsangehörigkeit nicht staatenlos würde.

Klage des Betroffenen

Gegen den Bescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 30. Juli 2003 hatte Selahaddin T. Klage erhoben: Er habe keine „falsche Loyalitätserklärung“ abgegeben und der Deutsch-Kurdische

Freundschaftsverein unterstütze nicht die Ziele der PKK. Vielmehr arbeite er auf kulturellem Gebiet; seine Aktivitäten seien legal. Er habe an Veranstaltungen teilgenommen, was für im Exil lebende Kurden normal sei. Der Verein sei auch „vom Gießener Oberbürgermeister, dem Polizeipräsidenten, dem Regierungspräsidenten und anderen politischen Funktionären besucht worden“. Er selbst sei „einfaches Mitglied des Vereins und lediglich als Kassensprüfer tätig gewesen“ und habe „in keiner Weise die Ziele der PKK unterstützt“.

Als Kassensprüfer innere Sicherheit gefährdet

Die Klage wurde abgewiesen und damit begründet, dass „der Verein über YEK-KOM eng mit der PKK verbunden“ und „zentraler Anlaufpunkt für das PKK-Gebiet Gießen“ sei. Außerdem habe der Verein „PKK-Kundgebungen und Demonstrationen veranstaltet“ – so am 17.10.2003 für Öcalan. Ferner habe eine Durchsuchung am 2.8.2003 ergeben, „dass in den Vereinsräumen ERNK-Symbole und Bilder von Öcalan in großem Umfang aufgehängt gewesen“ seien. Durch seine Tätigkeit als Kassensprüfer des Vereins habe der Kläger gezeigt, dass man ihn vonseiten des Vereins als „loyal gegenüber den Vereinszielen“ betrachtet hätte.

Am 5. April 2004 hat das VG Gießen den Kläger in einer mündlichen Verhandlung „informativ angehört“.

Nach Auffassung des Gerichts hätten „tatsächliche Anhaltspunkte“ für die Annahme vorgelegen, dass der Kurde „Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes und gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung in einem und für einen Personenzusammenschluss unterstützt“ habe. Seine Tätigkeit als Kassensprüfer des Vereins habe sich gegen „die Sicherheit des Bundes oder eines Landes“ gerichtet. Deshalb sei die erfolgte Einbürgerung rechtswidrig gewesen.

Kriminalisierung von YEK-KOM

Nach Erkenntnissen des hessischen Innenministeriums bzw. des Verfassungsschutzes sei die am 27. März 1994 in Bochum gegründete Föderation der kurdischen Vereine in Deutschland e.V. (YEK-KOM) als Mitgliedsverein „in die Strukturen der Konföderation kurdischer Vereine in Europa, KON-KURD, eingebunden“. YEK-KOM finanziere sich durch „Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuschüsse“. Bezugnehmend auf den Verfassungsschutzbericht NRW für das Jahr 2003 wird weiter darauf verwiesen, dass deren Organ, YEK-KOM-Bülteni, „bislang 14-täglich“ erscheine und „umfas-

send auf die kurdische Gesamtproblematik sowie die Belange des KADEK“ eingehe. Dies beweise, dass „sowohl KON-KURD als auch YEK-KOM eng mit den Zielen und den Strukturen der PKK/des KADEK verbunden“ seien. Somit treffe dies auch auf den Deutsch-Kurdischen Freundschaftsverein Gießen zu, der „mit seiner politischen Ausrichtung nicht mit anderen kurdischen Vereinen vergleichbar“ sei, die „nicht der YEK-KOM angeschlossen“ seien. Die Stigmatisierung als „PKK-Verein“ wird in dem VG-Urteil explizit auch auf den „Nachfolgeverein Mesopotamisches Kurdisches Kulturzentrum“ ausgeweitet. Aktivitäten für derlei kurdische Einrichtungen, die von den Behörden der PKK zugerechnet werden, rechtfertigen ihnen zufolge den Ausschlussgrund nach § 86 Nr. 2 AuslG. Außerdem gefährde eine Betätigung für die PKK die auswärtigen Belange der BRD: „Sowohl in der Türkei als auch in der Bundesrepublik Deutschland hat die PKK/ERNK in der Vergangenheit und nunmehr in ihrer Nachfolge der KADEK Bestrebungen verfolgt, die, von Gewaltbereitschaft getragen, gegen die Sicherheit des Bundes gerichtet waren bzw. sind“, so die kühne und durch nichts belegte



Behauptung des Gießener Gerichts. Bis zum Beweis des Gegenteils müsse dies „auch für den am 15.11.2003 als Nachfolgeorganisation gegründeten Volkskongress Kurdistan, KONGRA-GEL, gelten.“ (Erinnert sei in diesem Zusammenhang an das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 21. Oktober 2004. In einem Revisionsverfahren zweier Kurden haben die Karlsruher Richter ein Urteil des Oberlandesgerichts Celle in dem Punkt missbilligt, in dem behauptet wurde, die PKK würde sich unter bestimmten Bedin-

gungen vorbehalten, trotz des eingeschlagenen Friedensweges wieder zum Gewaltkurs zurückzukehren. Ausdrücklich wird in der BGH-Entscheidung darauf verwiesen, dass es hierbei alleinig um die Situation in Deutschland zu gehen und sich nicht auf die Türkei zu beziehen habe.)

PKK gefährdet NATO-Partner Türkei

Wie eng die gemeinsamen Interessen zwischen der BRD und der Türkei sind, zeigt sich auch in folgender Passage des Gerichtsurteils: „Hinzu kommt, dass die PKK nicht nur in der Türkei, sondern auch in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union als terroristische und gewaltbereite Vereinigung angesehen wird, die zudem in der Bundesrepublik Deutschland rechtskräftig verboten ist.“ Eine Betätigung für oder eine Mitgliedschaft in dieser Organisation stelle nicht nur eine „Gefährdung der inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ dar, sondern gefährde auch die auswärtigen Belange der BRD „im Hinblick auf den NATO-Partner Türkei“.

Abschwörung als innerer Vorgang

Um eine Aberkennung der Staatsangehörigkeit zu verhindern mit der Versicherung, politisch nicht mehr aktiv zu sein, ist nach Auffassung des VG Gießen „mehr als ein bloß äußeres, zeitweiliges oder situationsbedingtes Unterlassen der früheren Unterstützungshandlungen“ vonnöten. Vielmehr setze dies „grundsätzlich einen individuellen und von innerer Akzeptanz mitgetragenen kollektiven oder individuellen Lernprozess voraus“. Es müsse „ein innerer Vorgang stattgefunden haben“, um „mit hinreichender Gewissheit zukünftig die Verfolgung oder Unterstützung der inkriminierten Bestrebungen auszuschließen“. Ein „reines Zweckverhalten angesichts eines laufenden Einbürgerungsverfahrens“ genüge nicht.

Selahaddin T. hatte erklärt, aufgrund seiner starken beruflichen Beanspruchung seit mehreren Jahren an keinen Veranstaltungen mehr teilgenommen zu haben. Nach Meinung des Gerichts belege dies „aber nicht, dass sich der Kläger von den Zielen und Bestrebungen des Deutsch-Kurdischen Freundchaftsvereins bzw. denen der PKK“ losgesagt habe, u.a., weil er „wohl nach wie vor Mitglied des Vereins in Gießen“ sei. Dass eine seiner Töchter eine Veranstaltung des Vereins im Jahre 2002 angemeldet habe, zeige „eine starke innere Verbundenheit des Klägers und seiner gesamten Familie zur PKK“.

Die „Glaubhaftmachung“ einer Abwendung von früheren Aktivitäten setze voraus, „dass der Einbür-

gerungsbewerber einräumt oder zumindest nicht bestreitet, früher eine durch § 86 Nr. 2 AuslG normierte Bestrebung unterstützt zu haben“.

Das VG Gießen stützt sich in seinen Einschätzungen u. a. auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) NRW vom 27.6.2000 (**Aktenzeichen: 8 A 609/00**), in dem darauf hingewiesen wird, dass eine „dauernde Hinwendung zu Deutschland grundsätzlich nicht anzunehmen“ sei, „wenn sich ein Einbürgerungsbewerber in einer politischen Emigrantenorganisation betätigt“.

Verfassungsbeschwerde erhoben

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hatte in seinem Urteil festgelegt, dass der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung des VG Gießen „wegen Versäumung der Begründungsfrist unzulässig“ sei. Hiergegen und gegen die Rücknahme der Einbürgerung von Selahaddin T. hat dessen Verteidiger am 30. Dezember 2004 Verfassungsbeschwerde erhoben.

Die unendliche Gefängnisgeschichte von Mehmet T.:

Von Griechenland an BRD ausgeliefert

Seit dem 24. Januar 2005 ist der kurdische Politiker Mehmet T. wieder in einem deutschen Gefängnis, ausgeliefert von Griechenland auf der Grundlage eines Auslieferungsersuchens der deutschen Behörden.

Nach dem Putsch des türkischen Militärs im Jahre 1980, wurden Dutzende kurdischer Aktivisten ermordet, Tausende verfolgt, verhaftet und in Militärgefängnissen brutal gefoltert. Mehmet T. war einer dieser Gefangenen. Nach 16 Jahren Haft wurde er freigelassen. Zu seiner Familie zurückkehren konnte er jedoch nicht. Weil er gemeinsam mit anderen Gefangenen ein Buch über die Haftzeit und den Gefängniswiderstand geschrieben hatte, fanden ständig Wohnungsdurchsuchungen und Bedrohungen statt. Er war gezwungen, sich für das Exil zu entscheiden. Schließlich kam er auf Umwegen nach Deutschland. In diese Zeit fiel der Druck der Türkei auf Syrien, den damaligen Vorsitzenden der PKK, Abdullah Öcalan, jegliche Unterstützung zu versagen. Öcalan musste Syrien am 9. Oktober 1998 verlassen. Es folgte eine Odyssee durch verschiedene europäische Länder, von denen keines bereit war, ihm Zuflucht zu gewähren. Wie



bekannt, wurde er im Februar 1999 mit Hilfe internationaler Geheimdienste von Kenia in die Türkei verschleppt. Weltweit protestierten Kurd(inn)en hiergegen, so auch in der BRD. Es kam zu Demonstrationen, Kundgebungen, aber auch Besetzungen von Parteienbüros, Botschaften oder Generalkonsulaten der an der Geheimdienstaktion beteiligten Länder.

Im August 2000 wurde Mehmet T. in Köln verhaftet und der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129) bezichtigt. Außerdem wurde er verantwortlich gemacht für die Besetzung des Generalkonsulats in Düsseldorf 1999.

Das Oberlandesgericht (OLG) verurteilte ihn im Dezember 2001 zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten. Am 25. September 2002 wurde er auf Bewährung und mit einer Reihe von Auflagen entlassen. Dazu gehörte u. a. die regelmäßige polizeiliche Meldepflicht und ein quasi Politikverbot. Mehmet T. hat sich diesen Einschränkungen widersetzt und ist nach Griechenland gegangen, wo er ursprünglich auch Asyl beantragt hatte.

Diese „Dreistigkeit“ jedoch wollten die deutschen Behörden nicht ungestraft lassen und begeherten von Griechenland die Auslieferung in die BRD. Am 23. September 2004 wurde Mehmet T. in Athen verhaftet und wie so oft in seinem Leben seiner Freiheit beraubt.

Und nun befindet er sich wieder in jenem deutschen Gefängnis, aus dem er zwei Jahre zuvor entlassen worden war.

AZADI wird über den Fortgang des Verfahrens berichten.

Europäischer Haftbefehl:

Niederlande fordert Auslieferung von Mehmet B.

Am 19. Januar 2005 wurde der 40-jährige Mehmet B. am Bahnhof in Hannover durch das Mobile Einsatzkommando der Polizei festgenommen, weil er – laut Hannoversche Allgemeine Zeitung (HAZ) – ein „international gesuchter Funktionär der kurdischen Arbeiterpartei PKK“ sei. Rechtsgrundlage für die Festnahme ist offenbar ein Auslieferungsersuchen der Niederlande, die dem Kurden Mitgliedschaft in einer „kriminellen Vereinigung“ vorwirft. Das veranlasste die niederländischen Behörden, einen europäischen Haftbefehl bei der Staatsanwaltschaft Arnheim zu beantragen.

Der Staatsanwaltschaft Celle erklärte gegenüber der HAZ, der Festgenommene lebe hier legal, „ohne sich etwas zu Schulden kommen zu lassen“ (HAZ) und ein Polizeisprecher beschrieb die hiesigen kurdischen Aktivisten als „unauffällig“ (*was aus*

Polizeisicht wohl besonders auffällig bedeuten soll). Über die Anordnung und Zulässigkeit der beantragten Auslieferung wird das Oberlandesgericht (OLG) Celle entscheiden; für deren Bewilligung ist wie bei Remzi Kartal die Bundesregierung zuständig.

(Azadi/HAZ v. 19.1.2005)

Asyl eines früheren TKP/ML-TIKKO Aktivisten abgelehnt

VG Osnabrück: Strafverfolgung kein politisches Verbrechen/Kurde bei Rückkehr nicht gefährdet

Das Verwaltungsgericht (VG) Osnabrück hat in einer mündlichen Verhandlung vom 22. November 2004 den Antrag eines Kurden auf Anerkennung als Asylberechtigter nach §§ 51, 53 AuslG abgelehnt, dessen Klage hiergegen abgewiesen und die Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge für Recht erkannt.

Kurde stellt Asylantrag

Der „türkische Staatsangehörige kurdischer Volkzugehörigkeit“ ist laut eigenen Angaben im September 2003 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik eingereist und hat am 31. Oktober Anerkennung als Asylberechtigter beantragt. Seit 1990 habe er keinen festen Wohnsitz mehr in der Türkei gehabt und sich seitdem in der Provinz Tunceli (kurdisch: Dersim) bei den Guerilla-Kämpfern der TIKKO aufgehalten. Er sei nie an Guerilla-Angriffen beteiligt gewesen, sondern nachts in die Dörfer gegangen, um die Bewohner für die Organisation zu gewinnen. 1995 sei er nach Istanbul zurückgekehrt und für die TKP mit Propagandaaufgaben betraut gewesen. Lediglich zur Selbstverteidigung habe er eine Pistole getragen. Weil auch sein Bruder für die Organisation aktiv gewesen sei, habe man vonseiten der Behörden Druck auf seine Familie ausgeübt. Im Jahre 2000 oder 2001 habe er sich einen Ausweis mit einem anderen Namen besorgt und sei mit Hilfe von Parteifreunden aus der Türkei ausgereist, wo er weiterhin als Mitglied der TKP/ML-TIKKO gesucht werde.

Das Bundesamt hat aufgrund der Schilderung des Kurden eine Auskunft des Auswärtigen Amtes eingeholt. Danach habe das Polizeipräsidium Tunceli Ermittlungen gegen den Asylsuchenden eingeleitet wegen dessen politischer Aktivitäten. Ihm und weiteren Personen werden Verbrechen gegen die Staatsorgane nach Artikel 146 Abs. 1 sowie 168 Abs. 2 Türkisches Strafgesetzbuch vorgeworfen. Der Kurde werde per Haftbefehl gesucht.

«Offensichtlich unbegründet» – Verfolgungsmaßnahmen legitim

Trotzdem wurde der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Begründung: „Durch seine Einbindung in die Kaderstrukturen der terroristischen Organisation TKP/ML sei die Strafverfolgung nicht als politisches Verbrechen zu interpretieren.“ Durch seine Einreise in die BRD habe er sich „einer möglichen strafrechtlichen Verurteilung entziehen wollen“. Auf Art. 16a Abs. 1 GG könne sich nur berufen, „wer selbst politische Verfolgung erlitten“ habe oder „zu befürchten hat“. Doch seien „Maßnahmen des Heimatstaates zur Abwehr von Terrorismus [...] keine politische Verfolgung“. Das VG Osnabrück stellt in seiner Entscheidung weiter fest: „Bei der TKP/ML handelt es sich um eine terroristische Organisation“, die eine „gewaltsame Zerschlagung des türkischen Staatsgefüges und die Errichtung eines sozialistischen Systems“ anstrebe. Es müsse davon ausgegangen werden, „dass strafrechtliche Verfolgungsmaßnahmen des türkischen Staates grundsätzlich legitim sind und nicht als politisch motivierte Verfolgung einzustufen sind“.

«Keine beachtliche Gefahr»

Außerdem stehe der Kurde „nicht in der beachtlichen Gefahr, im Falle seiner Rückkehr in die Türkei Misshandlungen oder der Folter ausgesetzt zu sein.“ Hierbei verweist das Gericht auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Mai 2004, wonach es zwar noch derartige Fälle gebe, deren Intensität jedoch deutlich zurückgegangen sei. Dem Auswärtigen Amt sei seit über 3 Jahren kein einziger Fall bekannt geworden, „in dem ein aus der BRD in die Türkei zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt wurde.“ Diese Auffassung habe das Außenministerium im Oktober 2004 in einer Auskunft an das VG Frankfurt/M. bestätigt und auf den derzeitigen Reformprozess in der Türkei hingewiesen, der „energisch“ vorangetrieben werde und gegenüber Folter eine „Null-Toleranzpolitik“ verfolge. Zudem werde zum 1. April 2005 ein „komplett neues Strafgesetzbuch in Kraft gesetzt“.

(Azadi)

Repression und Desintegration zum Jahresende

In Duisburg

Am 14. Dezember 2004 wurden die Räumlichkeiten einschließlich Keller, Dachboden sowie Garage des „Kurdistan Solidaritätszentrums“ Duisburg durchsucht und drei Kurden, Abdulrahman A., Necati L. und Nadir Y. festgenommen. Begründet wurde die Razzia laut Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Essen u. a. mit dem Verdacht der Spendengelderpressung. Es sei davon auszugehen, dass der Beschuldigte Nadir Y. häufig die Räumlichkeiten des Vereins, „der Anlaufstelle der PKK-Sympathisanten“, aufsuche. Nach Auffassung des Gerichts wäre eine weitere Sachaufklärung ohne Durchsuchungsanordnung „zumindest wesentlich erschwert“ worden.

Necati L. und Nadir Y. befinden sich seit ihrer Festnahme in Untersuchungshaft; Abdulrahman ist wegen „illegalen“ Aufenthalts in der BRD in die JVA Büren verbracht worden.

(Azadi)

In Leverkusen

Ohne richterlichen Beschluss haben 20 bis 25 Polizeibeamte am Nachmittag des 14. Dezember 2004 die Räume des „Mesopotamischen Jugend- und Kulturhauses“ in Leverkusen durchsucht und die Personalien aller Anwesenden aufgenommen. Ein Beweissicherungsteam der Polizei hat zudem alle Räume kontrolliert und fotografiert.

Gegenüber dem „Leverkusener Stadt-Anzeiger“ erklärte Wilhelm Krabbe, Leiter des Staatsschutz-Kommissariats Köln, ein Durchsuchungsbefehl sei nicht nötig gewesen, weil die Razzia aufgrund § 12 Polizeigesetz stattgefunden habe. Danach dürfe die Polizei die Identität von Personen feststellen, die sich an Orten aufhalten, die die Annahme rechtfertigen, dass dort „Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet oder geplant“ würden. Der Kripo sei im November eine Straftat im Zusammenhang mit einer laufenden Spendenaktion von YEK-KOM gemeldet worden. Wie die Föderation gegenüber AZADI erklärte, wird sie juristisch gegen die Behauptung, sie stehe im Zusammenhang mit einer Spendenaktion, vorgehen.

YEK - KOM

FÖDERATION KURDISCHER VEREINE IN DEUTSCHLAND

Der Integrationsrat der Stadt Leverkusen hat sich mit einem Schreiben vom 29. Dezember an den Innenminister des Landes NRW, Dr. Fritz Behrens, gewandt und gegen die Durchsuchungsaktion des Kölner Staatsschutz-Kommissariats protestiert. So verweist er u. a. darauf, dass sich „zum Zeitpunkt der rabiatischen Durchsuchung in den Vereinsräumen 15 Kinder im Alter von 6 bis 7 Jahren befanden, die am Musikunterricht für das Saiteninstrument Saz teilnahmen und die durch diese Aktion in Schrecken versetzt wurden“. Ferner macht er darauf aufmerksam, dass der Verein etwa 250 Mitglieder habe und ca. 500 Personen die „Dienste und Angebote des Vereins in Anspruch nehmen“ würden. Darüber hinaus arbeite er „schon seit vielen Jahren eng mit dem Ausländerbeirat der Stadt Leverkusen im Rahmen der Integrationspolitik zusammen“ und werde dies auch mit dem „neu gewählten Integrationsrat, dem Nachfolgegremium des Ausländerbeirates“ fortsetzen. Durch seine Mitwirkung habe der Verein „nicht unwesentlich zu dem friedlichen Zusammenleben der verschiedenen Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen in Leverkusen beigetragen.“ Regelmäßig würden Vereinsvertreter „als stimmberechtigte Mitglieder in den Ausländerbeirat gewählt.“ Der Integrationsrat befürchtet, dass aufgrund „derartiger unsensibler Polizeiaktionen“ die Integrationsbemühungen behindert und „gleichzeitig bei den Betroffenen, aber auch bei anderen nichtdeutschen Bürgern der Eindruck vermittelt“ werde, „dass man Bürger zweiter Klasse und der Willkür staatlicher Organe ausgeliefert ist.“ Der Integrationsrat fordert Innenminister Dr. Behrens auf, darauf hinzuwirken, dass der Verein „von solchen ungerechtfertigten Polizeiaktionen verschont bleibt.“

Gegen die Durchsuchung wurde Beschwerde eingelegt.

(Azadi/Leverkusener Stadt-Anzeiger, 17.12.2004)

In Stuttgart

Ebenfalls am 14. Dezember 2004 fand eine Durchsuchung des „Mesopotamischen Kulturvereins“ in Stuttgart sowie der Wohnung des Vorsitzenden Ali G. statt. Diese Durchsuchung erfolgte auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom 17. November 2004 an das Amtsgericht Stuttgart. Mithilfe dieser Maßnahme sollten Gegenstände sichergestellt werden, „die als Beweismittel im Zusammenhang mit einer Tätigkeit des Beschuldigten für den KONGRA-GEL bzw. die PKK bzw. den KADEK von Bedeutung sein könnten“. Hierzu seien insbesondere zu zählen:

- die Fahne des Kongra Gel (gelbe Sonne auf rot/grünem Grund), welche derart an einer Wand im Mesopotamischen Kulturverein e.V. aufgehängt war, dass sie von außen deutlich

gesehen werden konnte, sowie weitere Fahnen/Flaggen der genannten Vereinigung;

- Propaganda-Material jeglicher Art;
- Kontounterlagen, Rechnungen, Zahlungsbelege u. a., die Aufschluss über Zahlungen an die genannten Organisationen oder an deren Verantwortliche oder umgekehrt geben könnten;
- Unterlagen über Vereinsaktivitäten und „Räumlichkeiten“;
- Unterlagen über Kontakte zu anderen Unterstützern der genannten Vereinigung;
- Mobiltelefone, soweit sie Aufschluss über Kontakte zu anderen Vereinsunterstützern geben können“

Darüber hinaus seien ebenfalls sicherzustellen: „Daten, die auf elektromagnetische, elektrische oder sonstige Weise gespeichert oder archiviert sind.“

Anlass der Durchsuchung war, dass „am 9.11.2004 gegen 18.00 Uhr durch Beamte der Landespolizeidirektion Stuttgart II, Dezernat 1.6, festgestellt“ worden sei, „dass an der Wand des Mesopotamischen Kulturvereins e.V. eine Fahne des KONGRA-GEL hing, welche von außen gut zu erkennen war.“

Gegen die Durchsuchung wurde Beschwerde eingelegt.

Die Föderation der kurdischen Vereine in Deutschland, YEK-KOM, kritisiert in einer Pressemitteilung vom 15. Dezember 2004 die Vorgehensweise gegenüber den Kurd(inn)en und ihren Institutionen. Sie beweise „wieder einmal“, dass die Bemühungen der Kurden um Integration „seitens der Regierung und ihrer bürokratischen Apparate blockiert“ würden. Der Dachverband fordert „ein Ende der Kriminalisierung und Diskriminierung der Kurden“.

(Azadi)

Denunziationsaufruf

„KONGRA-GEL, Nachfolger von PKK und KADEK, hat eine Spendenkampagne gestartet. Wie bekannt, ist KONGRA-GEL in Deutschland verboten. Jede Art der Unterstützung wird als Unterstützung einer illegalen Organisation bewertet und das ist laut Gesetz strafbar.“

Dieses gemeinsam vom thüringischen Landeskriminalamt und Verfassungsschutz in türkischer Sprache herausgegebene Flugblatt, wurde in den Herbstmonaten an alle ausländischen Vereine des Landes verteilt.

(Azadi)



Tag der Menschenrechte: AI besorgt wegen Folterdebatte

„Das zu Ende gehende Jahr war kein gutes Jahr für die Menschenrechte“, resümiert Barbara Lochbihler, Generalsekretärin der deutschen Sektion von Amnesty International (AI) zum Tag der Menschenrechte am 10. Dezember. In den Rechtsstaaten habe sich die „Schere zwischen Anspruch und Realpolitik weiter geöffnet“. Opfer der weltweit mehr als 30 bewaffneten Konflikte seien vor allem Frauen, die häufig gezielt sexueller Gewalt ausgesetzt seien. Von der Bundesregierung fordert AI die Einführung einer geschlechtsspezifischen Ausbildung der zivilen Friedenskräfte sowie der Bundeswehr im Auslandseinsatz. Mit großer Sorge verfolge AI zudem die aktuelle Folterdebatte: „Wenn Rechtsstaaten Folter zulassen, verabschieden wir uns von einer der wichtigsten menschenrechtlichen Errungenschaften: dem absoluten Folterverbot.“

(Azadi/ND, 9.12.2004)

Sauberwaschen mit EU-Richtlinie?

Anwaltsverein übt scharfe Kritik

Das 13 Jahre alte Geldwäschegesetz der EU, das 2001 ergänzt worden war, wurde im Rahmen des „Kampfes gegen den internationalen Terrorismus“ verschärft. Danach müssen künftig Bargeschäfte mit einem Umfang von mehr als 15 000 Euro registriert und bei Verdacht Identitätsprüfungen durchgeführt werden. Außerdem werden anonyme Bankkonten und Konten unter fiktiven Namen verboten. Das Europaparlament muss dem Gesetz noch zustimmen, um danach in den nationalen Gesetzen verankert werden zu können. Der Entwurf zur 3. Geldwäscherichtlinie sieht verschärfte Melde-, Identifizierungs- und Überwachungspflichten für Rechtsanwälte vor. Der Deutsche Anwaltsverein (DAV) befürchtet in einer Stellungnahme vom 7. Januar 2005, dass durch diese Richtlinie Rechtsanwälte zum „Spitzel gegen die Mandanten“ gemacht würden. Problematisch sei, dass neben der Geldwäsche auch die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung mitgeregelt werden soll. Der DAV vermutet, dass es eigentlich darum gehe, „gegen Straftaten vorzugehen, an deren Strafverfolgung der Staat aus finanziellen Gründen ein größeres Interesse hat“. Deshalb würden wieder einmal „in untragbarer Weise die Freiheiten der Bürger eingeschränkt“.

(Azadi/FR/jw 8.12.2004, 8.1.2005)

Distanzierungsliste für Einbürgerungswillige

Laut einem Bericht des „Spiegel“ wird beim Bundesamt für Verfassungsschutz eine Liste mit über 120 als extremistisch eingestufte Vereinigungen geführt, die einbürgerungswilligen Ausländern vorgelegt werden soll, damit sie sich von diesen Gruppierungen distanzieren. Auf diese Liste war auf Antrag eines Bundeslandes auch die PDS geraten, nach einem Protest ihres Vorsitzenden Lothar Bisky jedoch wieder gestrichen worden. Laut einem Sprecher des Bundesinnenministeriums habe sich die Aufnahme inländischer Organisationen als „nicht zielführend“ erwiesen. Thüringens PDS-Fraktionschef Bodo Ramelow sprach von einem „Skandal, der zeigt, dass die Kalten Krieger immer noch im Bundesamt für Verfassungsschutz sitzen.“

(Azadi/FR, 13.12.2004)

Geheimdienste und Polizei zentralisiert

Bundesinnenminister Otto Schily hat das „Zentrum zur Terrorismusabwehr“ vorgestellt, das im Berliner Stadtteil Treptow errichtet worden ist. Ziel sei eine effektivere Zusammenarbeit der Nachrichtendienste mit den Polizeibehörden des Bundes und der Länder. Intensiviert werden solle durch dieses Zentrum die gemeinsame analytische Arbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) und des Bundeskriminalamtes (BKA). Dazu beitragen würden tägliche Lagebesprechungen, Gefährdungsbewertungen, Fallauswertungen, Strukturanalysen, Auswertungen des „islamistischen terroristischen Personenpotentials“ sowie Unterrichtung über operative Maßnahmen. Schily zufolge sollen 100 Terrorspezialisten für das BKA arbeiten, ab Mitte des nächsten Jahres 50 für das BfV. Hinzukommen 50 Mitarbeiter, die in Verbindungsbüros der Landeskriminalämter, des Bundesgrenzschutzes, des Nachrichtendienstes BND, der Landesämter für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes MAD auf dem gemeinsamen Gelände an der Koordinierung beteiligt werden sollen. Weiter strebt Schily die Einrichtung von gemeinsam von Geheimdienst und Polizei verwalteten „zeitlich befristeten Projektdaten“ an, für die er noch „die gesetzlichen Grundlagen“ schaffen wolle. Die ehemalige Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger sieht „die Gefahr, dass mit solchen Daten die Trennung zwischen Diensten und Polizei durch die Hintertür ausgehöhlt wird“.

(Azadi/FR, 15.12.2004)

Ab Januar Überwachung total

Datenschützer sprechen von Generalverdacht

Ab 1. Januar 2005 tritt die Telekommunikationsüberwachungsverordnung (TKÜV) in Kraft. Auf Anordnung eines Richters oder des Bundesinnenministeriums müssen danach Telekommunikationsanbieter sofort den Zugang zu bestimmten Verbindungsdaten ermöglichen. Bei Telefonaten sind Uhrzeit, gewählte Nummer und Dauer des Gesprächs zu übermitteln. Im Falle des Mobilfunks muss darüber hinaus der Standort des Telefons weitergegeben werden sowie bei SMS deren Inhalt. Bezüglich des Internets wird der Zugang zu den Daten über die angesteuerten Internetadressen ver-

langt, bei E-Mail die Übermittlung der Empfängeradresse und des Inhalts. Die Telekommunikationsunternehmen haben sich ausdrücklich dazu verpflichtet, ihre Kunden nicht über den Lauschangriff zu informieren. Da diese Technik von den Firmen selber zu finanzieren sind, wird mit dem wirtschaftlichen Aus eines Teils der Internet-Anbieter gerechnet.

Datenschützer, wie die Initiative „Stop 1984“, sprechen von einem Generalverdacht gegenüber den Nutzern von Telekommunikation. Sie fordern die Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und empfehlen einen verschlüsselten E-Mail-Verkehr.

(Azadi/ND, 28.12.2004)



Gegen Rassismus und Diskriminierung

Die Teilnehmenden von mehr als 100 europäischen Städten haben auf der 4. Europäischen Konferenz „Städte für Menschenrechte“ in Nürnberg einen Aktionsplan gegen Rassismus und Diskriminierung verabschiedet. Sie fordern die Mitgliedstaaten des Europarates auf, gesetzliche Maßnahmen für die gleichberechtigte Teilhabe aller Ausländer/innen auf kommunaler Ebene zu ergreifen. Dies sei Voraussetzung für eine volle Integration von Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft.

(Azadi/ND, 11.12.2004)

Nachklapp I:

Abschiebung Kaplans rechtens

Laut einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) in Leipzig, hatte der am 12. Oktober 2004 in die Türkei abgeschobene Islamistenführer Metin Kaplan keinen Anspruch auf Abschiebeschutz. Damit bestätigten die Richter ein vorangegangenes Urteil des Obergerverwaltungsgerichts (OVG) Münster vom Mai 2004. Für etwaige Menschenrechtsverletzungen in der Türkei „ist

Deutschland“ nach Auffassung der Richter „nur eingeschränkt mitverantwortlich“.

Wie der ehemalige Vorsitzende der PKK, Abdullah Öcalan, könne Kaplan ja bei möglichen Beschwerden über ein unfaires Verfahren oder bei Misshandlungen „in der Türkei und von der Türkei aus“ den Rechtsweg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beschreiten. Der Gerichtshof in Straßburg biete inzwischen „effektiven Rechtsschutz“.

Bundesinnenminister Otto Schily bejubelte das Urteil als Sieg des „wehrhaften Rechtsstaates“.

(Azadi/ND, 8.12.2004)

Nachklapp II:

Abschiebung Kaplans rechtens

Unmittelbar vor seiner Abschiebung hatte Metin Kaplan hiergegen Beschwerde eingelegt. Sie sei rechtswidrig gewesen, weil ihr gesundheitliche und familiäre Gründe entgegengestanden hätten. Nun entschied auch das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Münster gegen ihn. Es verwarf die Beschwerde als unzulässig, weil ihre Begründung den prozessrechtlichen Anforderungen nicht genügt habe.

(Azadi/FR, 16.12.2004)

Klage gegen Residenzpflicht bei

Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte

„Ich gehe lieber aufrecht ins Gefängnis, als mich zu beugen“, erklärte Sunny Omweneke aus Nigeria, als er am 14. Dezember eine maximal 15-tägige Ersatzfreiheitsstrafe angetreten hat. Im Jahre 2003 war er wegen des Verstoßes gegen die Residenzpflicht vom Amtsgericht Bremen zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen à 7,50 Euro verurteilt worden, obwohl er inzwischen als asylberechtigt anerkannt war. Weil alle eingelegten Rechtsmittel gegen dieses Urteil erfolglos blieben, hat Sunny Omweneke nun Klage vor dem Straßburger Gerichtshof für Menschenrechte erhoben. „Kein anderes sich demokratisch nennendes Land auf der Welt hat ein solches Gesetz. Nur die Passgesetze aus Südafrika zu Zeiten der Apartheid waren vergleichbar, aber die wurden glücklicherweise abgeschafft“, so der Menschenrechtler.

Der deutsche Vertreter des UNHCR hatte vor Jahren vergeblich die Residenzpflicht kritisiert. Sie sei mit internationalem Recht und der Genfer Flüchtlingskonvention nicht vereinbar. Das Bundesverfassungsgericht erklärte die Regelung 1997 für mit dem Grundgesetz vereinbar.

Am 21. Dezember wurde Sunny Omweneke aus dem Gefängnis in Bremen-Oslebshausen entlassen.

(Azadi/FR/jw, 14.,24.12.2004)

Residenzpflicht verletzt Grundrechte

Prozess gegen Ahmed Sameer

Mit der Bekundung „Ich bin Ahmed“ unterstützten etwa 50 Menschen den Flüchtling Ahmed Sameer in dessen Prozess vor dem Oberlandesgericht (OLG) in Erfurt. Laut Anklage soll er insgesamt dreimal gegen die Residenzpflicht verstoßen haben, die Asylbewerber das Verlassen des Landkreises, in dem sich ihre Aufnahmestelle befindet, nur mit einer Bescheinigung der Ausländerbehörde erlaubt. „Wir kämpfen politisch gegen die Residenzpflicht, wie kann ich da Urlaubsscheine beantragen? Die Regelung verletzt mein Recht auf politische Betätigung“, so der Aktivist der Flüchtlingsorganisation „The Voice Refugee Forum“. Nach Aussage einer Angestellten der Ausländerbehörde zur Praxis der Vergabe von Urlaubsscheinen würden diese nur mündlich erteilt, was auf das Unverständnis der Richterinnen fiel: Die Ablehnung eines Urlaubsscheines sei ein belastender Verwaltungsakt und müsse durch einen Bescheid mit der Angabe von Gründen und Rechtsmittelbelehrung begleitet werden. Der Prozess wird fortgesetzt.

(Azadi/jw, 10.12.2004)

Junge Migrantinnen selbstbewusst und leistungsorientiert

Für eine vom Bundesfamilienministerium finanzierte Studie über ihre Lebenslage wurden 950 Migrantinnen im Alter von 15 bis 21 Jahren befragt. Die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung, Marieluise Beck, stellte die Ergebnisse der Untersuchung vor. Sie zeige, dass die meisten jungen Frauen selbstbe-

wusst und leistungsorientiert seien und sich beruflichen Erfolg wünschten. Für 80 Prozent der Mädchen und jungen Migrantinnen stünden ihre Eltern an erster Stelle in ihrem Leben. Arrangierte Ehen würden von der Mehrheit abgelehnt; nur für 11 Prozent der türkischen Migrantinnen seien sie vorstellbar. Die Mehrheit der Befragten bezeichne sich als „selbstverständlich“ religiös; 64 Prozent von ihnen wünschten sich mehr Interesse der Deutschen an ihrer Religion.

(Azadi/FR, 15.12.2004)

Migranten durch ALG II ins Abseits gedrängt

Nach den Regeln der neuen Arbeitsmarkt- und Zuwanderungsgesetze werden noch mehr Migranten als bisher aus der Arbeitslosenstatistik fallen, da sie nicht unter den amtlichen Arbeitslosenbegriff fallen. Die Reformen bringen für viele Ausländer neue deutliche Nachteile. Dies trifft zum Beispiel Bürgerkriegsflüchtlinge oder so genannte „geduldete“ Ausländer, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, wenn ihr primärer Anspruch auf Arbeitslosengeld abgelaufen ist. Hinzu kommt, dass viele der Migranten auf das unterste Niveau des Asylbewerberleistungsgesetzes gedrückt werden, welches 30 Prozent unter der Sozialhilfe liegt. Diejenigen, denen ALG II verwehrt wird, haben meist auch keinen Anspruch auf Arbeitsförderungsmaßnahmen, Weiterbildung oder Integrationshilfen. Asghar Eslami, Geschäftsführer des Vereins für interkulturelle Kommunikations-, Migrations- und Flüchtlingsarbeit in Hannover, befürchtet das Entstehen einer „neuen Klassengesellschaft“, in der Ausländer rechtlich gesehen weniger Chancen haben als Deutsche: „Es

besteht innerhalb der Bevölkerung ein großes Misstrauen gegenüber allem, was fremd ist.“ Ein Problem sei auch, dass im Ausland erworbene Qualifikationen auf dem deutschen Arbeitsmarkt nicht anerkannt würden. „Das Gefühl der Benachteiligung gehört zum Alltag dieser Menschen,“ so Eslami.

(Azadi/FR, 21.12.2004)

NRW ab Januar 2005 mit Härtefall-Kommission

Ab 1. Januar 2005 wird es in Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit dem Zuwanderungsgesetz eine Härtefall-Kommission geben. „Damit eröffnen sich Menschen Chancen auf ein Bleiberecht, für die das bislang trotz gelungener Integration nicht möglich war,“ erklärte Innenminister Fritz Behrens. Seit 1996 arbeitet eine solche Kommission bereits auf freiwilliger Basis, nun ist sie jedoch gesetzlich verankert. „Wenn sie darum ersucht wird, darf die Ausländerbehörde den Aufenthalt eines ausreisepflichtigen Ausländers – abweichend von den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen – erlauben,“ unterstrich Behrens. Ein Rechtsanspruch auf ein derartiges Ausnahme-Bleiberecht besteht für Bewerber nicht; außerdem unterliegt das Verfahren keiner gerichtlichen Kontrolle.

Die neun Kommissionsmitglieder werden vom Innenminister berufen. Vorschläge können von Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und Flüchtlingsvereinen unterbreitet werden.

(Azadi/General-Anzeiger Bonn, 22.12.2004)

Ethno-Medizinisches Zentrum kann Arbeit fortsetzen

Statt bisher 86 000 Euro erhält das „Ethno-Medizinische Zentrum“ (EMZ) in Hannover aus dem Landeshaushalt künftig nur noch 68 800 Euro jährlich. Dennoch kann die Einrichtung ihre Arbeit fortsetzen. Seit 1989 vermittelt sie zwischen Menschen verschiedener kultureller Traditionen und den sie behandelnden Ärzten. Hauptziel der Arbeit ist eine bessere Gesundheitsversorgung der hier lebenden Ausländer. Das EMZ bildet Dolmetscher für rund 70 verschiedene Sprachen aus und vermittelt jährlich über 2000 Übersetzer/innen in Krankenhäuser, Arztpraxen und Gefängnisse. Eine weitere Aufgabe ist die Förderung der Selbsthilfe und die Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter den Migranten. Aus der Arbeit des EMZ entstanden auch die ersten „Transkulturellen Pflegedienste“ in Deutschland. Rund 400 Menschen engagieren sich freiwillig. „Das deutsche Gesundheitswesen ist kompliziert, und wer aus einer anderen Kultur zu uns kommt, der findet sich nicht zurecht. Das ist wie ein Irrgarten und man muss ihn an die Hand nehmen und durch das System führen“, erklärt Professor Wielandt Machleidt, der 1. Vorsitzende des EMZ. Eine komplette Kürzung des staatlichen Zuschusses käme einem „integrationspolitischen Offenbarungseid“ gleich, denn zur Integration gehöre auch eine kompetente medizinische Versorgung.

(Azadi/ND, 27.12.2004)

Ich möchte Fördermitglied des Vereins AZADI e.V. werden.

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Mein Beitrag beträgt € im Monat

Mindestbeiträge: Einzelpersonen € 5,— Arbeitslose, Student/inn/en,
Schüler/innen € 3,— Organisationen (bundesweit) € 15,—

Einzugsermächtigung:

Bank: _____

BLZ: _____

Konto: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

Bitte ausschneiden und einsenden an: AZADI e.V., Graf-Adolf-Str. 70A, 40210 Düsseldorf

Kindergeld auch bei Aufenthaltsbefugnis

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat Teile des Bundeskindergeldes, das zwischen 1994 und 1995 gültig war, für verfassungswidrig erklärt. Danach wurde in diesem Zeitraum kein Kindergeld an Ausländer/innen gezahlt, die mit Aufenthaltsbefugnis in Deutschland leben. Dies ist laut Entscheidung des Gerichts mit der durch Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verbürgten Gleichheit vor dem Gesetz nicht vereinbar. Nach der damaligen Regelung wurde Kindergeld nur bei Vorliegen einer Aufenthaltserlaubnis oder -genehmigung gezahlt. Die Richter des BVerfG fordern den Gesetzgeber auf, die verfassungswidrige Form durch eine Neuregelung zu ersetzen. Bis dahin bleiben Ausgangsverfahren vor dem Landessozialgericht ausgesetzt. Sollte der Gesetzgeber bis Anfang 2006 keine Neuregelung beschlossen haben, ist laut BVerfG in den anstehenden Verfahren das bis Dezember 1993 geltende Recht anzuwenden. **Aktenzeichen: 1 BvL 4/97 u.a.**

(Azadi/11.12.2004)

Zwangsgeld gegen türkische Fluglinie rechtens

Deutsche Grenzschutzbehörden dürfen Fluggesellschaften Zwangsgeld androhen, wenn diese Passagiere ohne Pass und Visum ins Land bringen. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) in Leipzig sind solche Zwangsgeldandrohungen mit deutschem und europäischem Recht sowie dem neuen Zuwanderungsgesetz vereinbar. Ein Bescheid der Bundesgrenzschutzdirektion Koblenz gegen die Fluglinie Turkish Airlines sei „fehlerfrei ergangen“. Nun könnten auf die Fluglinie Zahlungen von bis zu 140 000 Euro für einen Zeitraum von 2001 bis 2004 zukommen. Immer wieder habe sie Fluggäste ohne Papiere aus der Türkei nach Deutschland gebracht. **Aktenzeichen: BVerwG 1C 30.03**

(Azadi/FR, 17.12.2004)

Ausländerinnen haben Anspruch auf Erziehungsgeld Ausschluss verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat den Ausschluss einer bestimmten Ausländergruppe vom Erziehungsgeld für verfassungswidrig erklärt. Hier von betroffen sind in Deutschland lebende Ausländer, die über eine Aufenthaltsbefugnis und eine Arbeitsberechtigung verfügen. Sie dürfen – so der Erste Senat des Karlsruher Gerichts – nicht vom Erziehungsgeld ausgeschlossen werden. Hiermit war

die Verfassungsbeschwerde einer Türkin erfolgreich, die seit 1990 in Deutschland lebt und 1993 ein Kind zur Welt gebracht hatte. Weil sie nur eine Aufenthaltsbefugnis hatte, wurde ihr das Erziehungsgeld von damals 600 DM monatlich nicht ausbezahlt. Der Gesetzgeber muss nun bis zum 1. Januar 2006 eine Neuregelung schaffen, die nach Maßgabe der Karlsruher Richter aber auch auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen sind. Diese Prüfpflicht gilt ebenso für das ab 2005 geltende Zuwanderungsgesetz. **Aktenzeichen: 1 BvR 2515/95**

(Azadi/FR, 30.12.2004)

Verfassungsgericht stärkt Informationsrecht der Gefangenen

Eine Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat entschieden, dass einem/r Gefangenen eine Broschüre nicht deshalb vorenthalten werden darf, weil sie ein Muster zum Abfassen von Haftbeschwerden enthält. Eine Informationsschrift, die die Gefangenen in sachlicher und juristisch vertretbarer Weise über ihre Rechte aufklärt, begründet nicht eine Gefährdung des Strafvollzugs. Die Deutsche Aids-Hilfe hatte 2001 eine Broschüre „Positiv in Haft“ herausgegeben, die von einem Gefangenen in Straubing angefordert, aber von der JVA nicht ausgehändigt wurde mit der Begründung, die Informationen könnten die Gefangenen zu einer missbräuchlichen Handhabung des Beschwerderechts veranlassen. Das Heft enthielt u.a. Musteranträge zur Abfassung von Beschwerden. Das Landgericht Regensburg und das Oberlandesgericht Nürnberg bestätigten die ablehnende Entscheidung der JVA. Hiergegen hatte ein Hochschullehrer der Universität Bremen, der an der Broschüre mitgewirkt hatte, Verfassungsbeschwerde eingereicht. **Aktenzeichen: 2 BvR 2219/01**

(Azadi/FR, 31.12.2004)

Zu kleine Zelle menschenunwürdig

Das Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken hat am 6. Januar 2005 entschieden: Die Grenze zur menschenunwürdigen Inhaftierung wird bei einer mit zwei Männern belegten Doppelzelle von 8 Quadratmetern Fläche für Aufenthalt, Schlafkojen, Waschgelegenheit und Toilette überschritten. Auch wegen Überfüllung der Gefängnisse und dem Zwang zu Mehrfachbelegungen sei dies nicht zu rechtfertigen. Die Haftanstalten müssten sich an die Europäischen Mindestgrundsätze für Strafgefangene halten. **Aktenzeichen: OLG 1 Ws 276/04**

(Azadi/FR/ND, 7.1.2005)

Eva Juhnke aus türkischer Haft entlassen

Generalamnestie für politische Gefangene notwendig

1998 war sie von einem Staatssicherheitsgericht in der Türkei wegen PKK-Mitgliedschaft zu 15 Jahren Gefängnis verurteilt worden. Nach 7 Jahren, einem Monat und vier Tagen wurde sie entlassen: Eva Juhnke, inzwischen 39 Jahre alt. Nach mehreren Reisen ins kurdische Siedlungsgebiet im Südosten der Türkei hatte sich die Internationalistin aus Hamburg im Mai 1993 der damaligen Volksbefreiungsarmee Kurdistan, ARGK, angeschlossen und ist als Mitglied der Frauenarmee in die kurdischen Bergen gegangen. Ende Oktober 1997 ist sie nach ihren Aussagen auf irakischer Seite im Grenzgebiet zwischen der Türkei und Irak von türkischen Militärs festgenommen worden. „Ich bin glücklich, dass ich rauskomme“, sagte Eva Juhnke in einem ersten Telefongespräch mit Gerd Schumann von der jungen welt. „Ich möchte aber daran erinnern, dass noch viele Leute drin sind.“ In der Türkei sei eine „Generalamnestie für alle politischen Gefangenen“ notwendig.

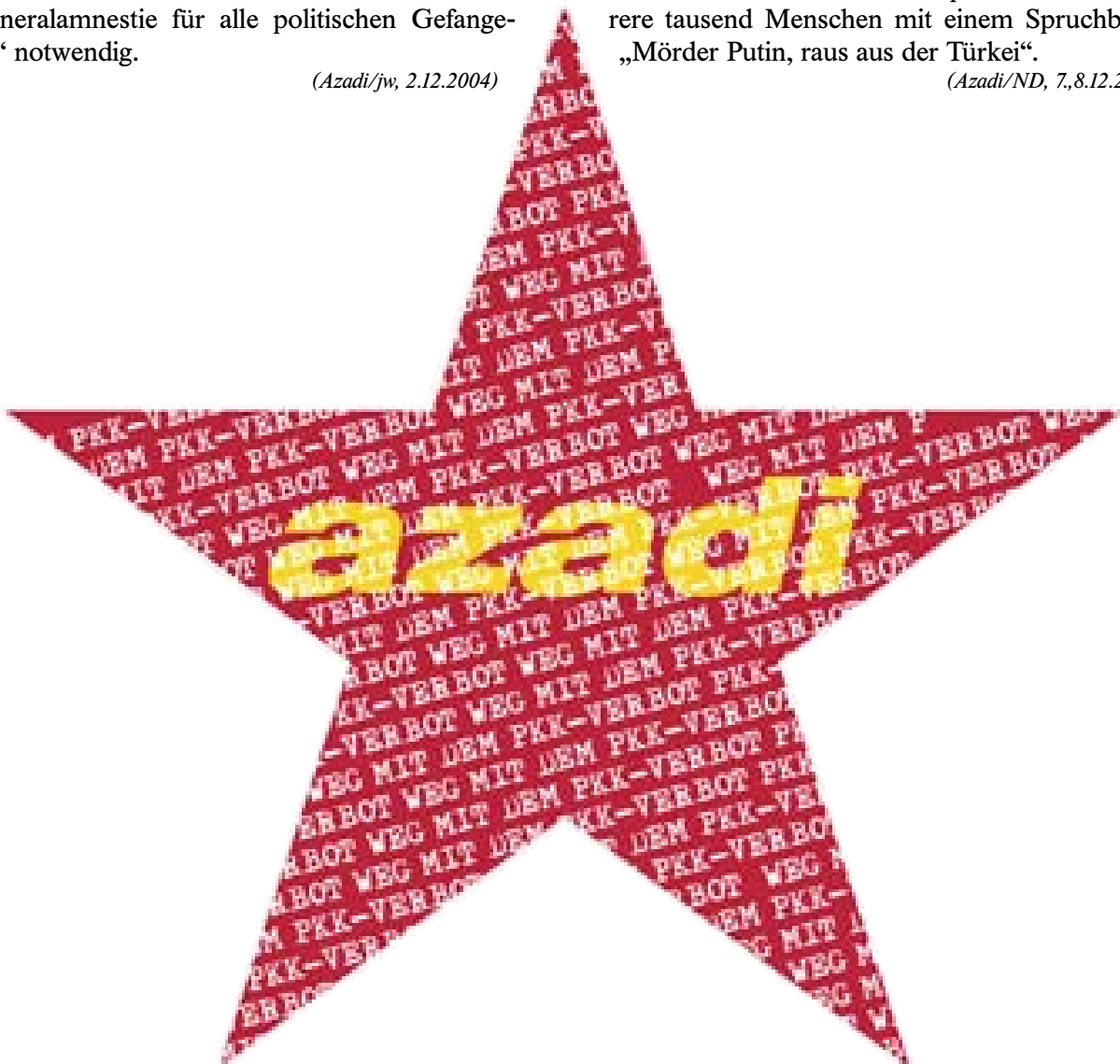
(Azadi/jw, 2.12.2004)

Schmutziges Händewaschen: Russland gegen PKK, Türkei gegen Tschetschenen

Das russische Außenministerium prüfe derzeit, die von der Türkei verbotene frühere PKK auf seine Liste der Terrorgruppen zu setzen, sagte Verteidigungsminister Sergej Iwanow nach einem Treffen mit seinem türkischen Kollegen Vecdi Gönül in Ankara. Russland fordere im Gegenzug von der Türkei mehr Anstrengungen gegen Unterstützer tschetschenischer Rebellen. Schon vor Putins Ankunft hatten türkische Behörden 12 mutmaßliche tschetschenische Extremisten festgenommen. Bei seiner Ankunft in Ankara am 5. Dezember hatte der russische Präsident Wladimir Putin gesagt: „In unseren Beziehungen eröffnen sich neue Horizonte.“ Der bilaterale Handel verzeichnete im ersten Halbjahr ein Wachstum von 60 Prozent. Russland ist nach Deutschland der zweitgrößte Handelspartner. Bei Putins Besuch sollen sechs Abkommen unterzeichnet werden, darunter eines über militärische Zusammenarbeit. In Istanbul protestierten mehrere tausend Menschen mit einem Spruchband „Mörder Putin, raus aus der Türkei“.

(Azadi/ND, 7., 8.12.2004)

WAS NOCH?



AZADI unterstützt Kurdinnen und Kurden im Gefängnis, vor Gericht und bei Ermittlungsverfahren. Wofür wir Ihre/Eure Spenden u.a. verwenden, soll nachfolgend eine Auswahl von Fällen für die Monate Oktober bis Dezember 2004 zeigen:

Weil Selahaddin A. gegen das Betätigungsverbot verstoßen haben soll, wurde gegen ihn ermittelt. Es entstanden Anwaltskosten in Höhe von 404,60 €, an denen sich AZADI mit 202,- € beteiligt hat.

Um die Abschiebung von Frau Bekirogullari und ihren 5 Kindern in die Türkei zu verhindern, war ihr Rechtsanwalt erneut tätig geworden. Es entstanden Kosten in Höhe von 308,21 €. AZADI hat 154,- € übernommen und Pro Asyl gebeten, den restlichen Betrag zu übernehmen. Der Ehemann und Vater, Sabahattin Bekirogullari, war bereits im März 2004 aus der JVA Butzbach in die Türkei abgeschoben worden. Das LG Frankfurt/M. hatte ihn wegen Beteiligung an der Besetzungsaktion im Februar 1999 (Verschleppung Abdullah Öcalan aus Kenia in die Türkei) zu einer Freiheitsstrafe von über 5 Jahren verurteilt.

Leider blieben die anwaltlichen und die Bemühungen eines Unterstützer/innen-Kreises der Familie ohne Erfolg: Aufgrund des Beschlusses der Ausländerbehörde Gelnhausen und des Verwaltungsgerichts (VG) Gießen wurden Frau Bekirogullari und drei Töchter am 1. Dezember 2004 nach Istanbul/Adana abgeschoben. Wegen der psychischen Situation der Familie war es Unterstützer/innen gestattet worden, sie bis zur Maschine der Turkish Airlines zu begleiten. Frau Bekirogullari wurde in Istanbul in Gewahrsam der Polizei genommen und nach etlichen Stunden wieder freigelassen zur Weiterreise nach Adana.

Wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz in zwei Fällen (Urteil: 1 Jahr, 3 Monate auf Bewährung) muss Nihat E. Gerichts- und Pflichtverteidigerkosten von insgesamt 5949,61 € zahlen. AZADI hat sich mit einem Betrag von 400,- € beteiligt.

Wegen Zuwiderhandelns gegen das Betätigungsverbot in zwei Fällen sind Ramazan S. Anwaltskosten von insgesamt 873,89 € entstanden. AZADI übernahm hiervon 437,- €.

Weil Seyfeddin Ö. gegen das Vereinsgesetz verstoßen hatte, wurde er zu einer Geldstrafe von 400,- € verurteilt. Hinzu kamen Gerichtskosten und Pflichtverteidigerentschädigung in Höhe von 640,02 €, an denen sich AZADI mit einem Betrag von 310,- € beteiligt hat.

Kazim G. wurde aufgrund des Verstoßes gegen das Vereinsgesetz zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr zur Bewährung verurteilt. AZADI übernahm die über die Pflichtverteidigung hinaus entstandenen Anwaltskosten für die Hauptverhandlung von 154,92 € vollständig. Auch die Kosten für das Revisionsverfahren in Höhe von 180,21 € wurde von AZADI gezahlt.

Weil ein Kurde aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage ist, noch ausstehende Anwaltskosten aus dem Jahre 2002 in Höhe von 309,36 € zu begleichen, wurde AZADI um Unterstützung gebeten und beteiligte sich mit 124,- €. Gegen ihn war ermittelt worden, weil er auf einer Demo ein Plakat mit dem Bildnis von Abdullah Öcalan getragen hatte.

Im Rahmen der Gefangenenbetreuung hat AZADI die Kosten für Bücher für Vehbi A. (§ 129) von insgesamt 134,80 € übernommen.

Mehmet D. wurde wegen des Verstoßes gegen das Vereinsgesetz zu einer Geldstrafe von 2700,- € verurteilt. Ferner wurden ihm 159,60 € Prozesskosten in Rechnung gestellt, die AZADI vollständig übernommen hat.

Ayten K. wurde aus dem gleichen Grund zu einer Geldstrafe von 1300,- € verurteilt. Es entstanden zusätzlich 570,45 € Prozess- und Pflichtverteidigerkosten, an denen sich AZADI mit 400,- € beteiligt hat.

Der Unterstützungsbetrag für drei Monate betrug somit insgesamt 2656,53 €.